

Pandemiebedingte Freistellungen zur Kinderbetreuung

KONTAKT

Marktstr. 12, Zi.001
72622 Nürtingen
07022/26299-32,
oepr.ghrs@ssa-nt.kv.bwl.de
www.oepr-nt.de

Juni 2021

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

als Reaktion auf die besonderen Bedingungen durch die Corona-Pandemie gab es innerhalb kurzer Zeit zwei neue Regelungen bezüglich der Freistellungen bei Erkrankungen oder Quarantänezeiten von Kindern.

Auch während Homeschoolingphasen sind die Dienststellen nicht geschlossen und Lehrkräfte haben reguläre Dienstpflicht.

Somit haben Lehrkräfte mit Kindern bis inkl. Klasse 7 (12 Jahre) ein Anrecht auf Notbetreuung. Bei akuter Erkrankung, Quarantäne, Vorerkrankungen oder einer Behinderung eines Kindes gelten die erweiterten neuen Regelungen für die Beschäftigten.

Derzeit gelten folgende Regelungen:

Neuregelungen für Arbeitnehmer*innen

Aufgrund der aktuellen Lage in der Pandemie wurden die Kinderkrankengeldtage gemäß §45 Sozialgesetzbuch V durch einen Beschluss von Bundestag und Bundesrat am 22.04.2021 noch einmal erhöht. Nachdem die Tage für das Kalenderjahr 2021 im Januar von 10 auf 20 Tage erhöht worden sind, greift für gesetzlich versicherte Arbeitnehmer*innen, deren Kind(er) ebenfalls in einer gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, **rückwirkend zum 18.01.2021 die Erhöhung auf 30 Tage je Kind unter 12 Jahren.**

Neu ist weiterhin, dass Eltern dieses Kinderkrankengeld auch in Anspruch nehmen können, wenn das Kind gar nicht krank ist, sondern die Betreuungseinrichtung geschlossen oder eine Quarantäne angeordnet ist.

Der Nachweis für eine solche Situation muss durch eine Bescheinigung der Betreuungseinrichtung oder des Gesundheitsamtes erfolgen. *Unverändert sind die Voraussetzungen: Elternteil und Kind müssen in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sein, das Kind muss unter 12 Jahren sein oder eine Behinderung vorliegen.*

Weiterhin darf keine andere Betreuungsperson zur Verfügung stehen.

Das Kinderkrankentagegeld beträgt bis zu 90 Prozent des bisherigen Nettogehaltes und muss bei der zuständigen Krankenkasse der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers beantragt werden. Die

Krankenkasse kann die Vorlage einer Bescheinigung verlangen. (Diese Regelung gilt rückwirkend zum 05.01.2021 und derzeit bis zum 31.12.2021) Bei besonderen Härtefällen können weitere Maßnahmen getroffen werden.

Übersicht Betreuungstage gesetzlich versicherter Elternteile: Kinderkrankengeld Tage

Elternteil	Alleinerziehend	Anzahl der Kinder
30 Tage	60 Tage	1 Kind
60 Tage	120 Tage	2 Kinder
65 Tage	130 Tage	3 Kinder und mehr

Sollten diese Kinderkrankengeldtage nicht ausreichen, erfolgt die Entschädigung nach §56 Abs. 1a des Infektionsschutzgesetzes (Ifsg). Hier werden weitere 10 Wochen, Alleinerziehende 20 Wochen mit 67% des Nettogehaltes max. aber 2016,- € abgedeckt. Voraussetzung hierfür ist die Anordnung der Quarantäne durch eine Behörde.

Das Bundesfamilienministerium hat die Kitabescheinigung ein Muster erstellt, hier finden Sie auch hilfreiche FAQs:

www.bmfsfj.de/blob/jump/165074/20210120-musterbescheinigung-data.pdf

Rechtliche Sonderregelungen für Beamt*innen

Parallel zur Neuregelung des Kinderkrankengeldes haben das Innen- und Finanzministerium Baden-Württemberg eine stark überarbeitete Version für Beamt*innen herausgegeben. Nachzulesen in der Aktualisierung der „Rechtlichen Hinweise zum Umgang mit dem Coronavirus für Beamt*innen und Tarifbeschäftigten des Landes“ vom 28.04.2021.

Auf Beamtinnen und Beamte, die ein Kind, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist, selbst beaufsichtigen, betreuen oder pflegen müssen, werden diese Regelungen der Betreuungstage übernommen. Diese können auch, falls die Betreuungseinrichtung schließt oder das Kind in Quarantäne muss, bezogen werden.

Landesbeamt*innen haben damit, unabhängig von einer Teilzeitbeschäftigung oder der Anzahl der Arbeitstage pro Woche, für das Kalenderjahr 2021 folgende „Betreuungstage“ * zur Verfügung:

Anzahl Kinder	Beamtin/Beamter	Summe	Alleinerziehende	Summe
1	10 (davon 9 mit Bezügen) + 18 mit Bezügen	28 (27 mit Bezügen)	20 (davon 18 mit Bezügen) + 36 (mit Bezügen)	56 (davon 54 mit Bez.)
2	20 (davon 18 mit Bezügen) + 36 (mit Bezügen)	56 (36 m.B.)	40 (davon 36 mit Bezügen) + 76 (mit Bezügen)	76 (72 m.B.)
3 +	25 (davon 22,5 mit Bezügen) + 36 (mit Bezügen)	61 (58,5 m.B.)	50 (davon 45 mit Bezügen) + 36 (mit Bezügen)	86 (m.B.)

*§29 Abs. 2 AzUVO

Weiterhin darf auch hier keine weitere Betreuungsperson zur Verfügung stehen.

Zusätzlich haben Beamt*innen noch Sonderurlaubstage, diese können in Anspruch genommen werden, falls die Schule oder die Kita schließt oder das Kind in Quarantäne muss und die oben genannten Betreuungstage ausgeschöpft sind. Voraussetzung ist auch hier, dass das Kind unter 12 Jahren oder behindert und keine weitere Betreuungsperson vorhanden ist. Diese Regelung gilt, solange der Deutsche Bundestag nach §5 Abs. 1 IfSG eine epidemische Lage von nationaler Tragweite festgestellt hat.

Ab dem Stichtag 28.03.2021 beträgt dieser Anspruch auf Sonderurlaub:

Arbeitstage	Elternteil	Alleinerziehende
5 Tage Woche	34 Tage	67 Tage
4 Tage Woche	27 Tage	54 Tage
3 Tage Woche	21 Tage	41 Tage
2 Tage Woche	14 Tage	27 Tage
1 Tag Woche (8 Stunden)	7 Tage	14 Tage

In besonderen Härtefällen kann außerdem sowohl Arbeitnehmer*innen wie auch Beamt*innen eine zusätzliche Freistellung gewährt werden.

Neu ist außerdem, dass, solange Kinder als Kontaktperson der Kategorie I in Quarantäne müssen, Eltern (dann als Kontaktperson der Kategorie II) vom Dienst freigestellt werden können, bis Klarheit darüber besteht, ob das Kind infiziert ist. Beamt*innen erhalten in diesem Zeitraum Bezüge, Arbeitnehmer*innen die Lohnersatzleistung gemäß §56IfSG.

QUELLEN: Fachgruppe Mutterschutz RPen Baden-Württemberg Stand 15.12.20; GEW-Info 23.04.2021

**Sollten Sie noch offene Fragen haben,
der Personalrat und die BfC sind gerne für Sie da:**

Personalrat für Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real-, Gemeinschaftsschulen und SBBZ beim SSA Nürtingen	Beauftragte für Chancengleichheit (BfC) beim SSA Nürtingen
<p>Ruben Ell (Vorsitzender) www.oep-nt.de Ansprechpartnerinnen zu den Themen Schwangerschaft und Mutterschutz: Sabine Penzinger sabine.penzinger@ssa-nt.kv.bwl.de Sandra Schettke sandra.schettke@ssa-nt.kv.bwl.de Sprechstunde Mittwoch 14.30 Uhr bis 16 Uhr telefonisch und persönlich (nach Vereinbarung)</p>	<p>Angelika Schmidt (BfC) Tel. 07022 / 26299-35, angelika.schmidt@ssa-nt.kv.bwl.de Sprechstunde Montag 15 Uhr bis 18 Uhr telefonisch und persönlich (nach Vereinbarung)</p>

Unsere Merkblätter finden Sie zum Download auf
www.oep-nt.de